

ZH_OBERGERICHT SR160003 vom 29. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR160003

FR: ZH_OBERGERICHT SR160003 du 29 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SR160003 del 29 novembre 2016

Erwägungen

E. 2

Es sei Ziff. 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils in dem Sinne aufzuheben, dass eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angeordnet und aufgeschoben wird zu Gunsten einer stationären und/oder ambulanten Massnahme.

E. 3

Subeventualiter sei die Sache in Bezug auf die Ziff. 1 lit. a, Ziff. 2, 4, 5 der Erkenntnisse (S. 66) zur Neu Beurteilung und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.1

Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung nicht zur Kenntnis gelangt sind, das heisst ihm überhaupt nicht in irgendeiner Form vorlagen, oder wenn sie im Zeitpunkt des zu revidierenden Urteils zwar vorhanden waren, vom ursprünglichen Richter in seiner Entscheidung aber - aus welchen Gründen auch immer - nicht berücksichtigt wurden bzw. nicht berücksichtigt werden konnten, nicht aber dann, wenn der Richter deren Tragweite anders gewürdigt hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_56/2012 vom 7. Mai 2012 mit Hinweis auf BGE 130 IV 72 E. 1, BGE 122 IV 66 ff. und BGE 116 IV 353 E. 3a; BGE 99 IV 183 f.; Niklaus Schmid, Handbuch StPO, a.a.O., N 1594). Die Neuheit ist somit ausgeschlossen, wenn sich sinngemäss aus dem Urteil ergibt, dass der fragliche Umstand vom Richter mitberücksichtigt wurde. Zudem fehlt es an der Neuheit, wenn eine im früheren Entscheid diskutierte Beweisfrage mit den bisherigen oder neuen Beweisen wie Zeugen, Sachverständigen etc. wieder aufgerollt werden soll, ohne dass neue Tatsachen eingeführt werden. Eine bloss andere neue bzw. angeblich bessere Würdigung der bereits im ersten Verfahren bekannten Tatsachen ist grundsätzlich kein Wiederaufnahmegrund. Insbesondere ist es nicht möglich, eine im früheren Entscheid diskutierte Streitfrage, z.B. über das Vorhandensein einer verminderten Schuldfähigkeit, ohne neue Tatsachen (z.B. einen bisher nicht erkannten psychischen Zustand) mit der Revision anzufechten bzw. mit einem Gutachten erneut aufzurollen (Niklaus Schmid, Handbuch StPO, a.a.O., N 1595, u.a. mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichtes 6B_658/2012 vom 2. Mai 2013 E. 1.4.2). Den neuen Tatsachen oder Beweismitteln muss zudem eine gewisse Erheblichkeit zukommen, um revisionsbegründend zu sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern, dass ein neues Urteil - ausgehend von den veränderten Umständen - wesentlich milder ausfallen kann oder dass ein Teilfreispruch in Betracht fällt. Dabei ist an die Voraussetzung des wesentlich milderen Urteils kein strenger Massstab anzulegen. Möglich ist eine Änderung des früheren Urteils, wenn sie sicher, höchstwahrscheinlich oder wahrscheinlich ist (Urteil des Bundesgerichtes 6S.452/2004 vom 1. Oktober 2005 E. 2.2. mit Hinweisen).

E. 3.2

Generell kommt der gesuchstellenden Partei im Revisionsverfahren eine umfassende Behauptungs- und Beweisführungslast zu (BSK StPO-Heer, N 12 zu Art. 410). Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen den Anforderungen an den Nachweis der neuen Tatsache respektive des neuen Beweismittels einerseits so- wie der Wahrscheinlichkeit der Veränderung der Urteilsgrundlagen, die erforderlich sind, damit eine Revision zugelassen werden kann, andererseits. Während die Anforderungen an den Nachweis der Noven nicht allzu streng sind – diese sind lediglich glaubhaft zu machen –, ist für die Wahrscheinlichkeit der Veränderung der Urteilsgrundlagen vorausgesetzt, dass eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die einen Schuldspruch tragenden Feststellungen erschüttert werden. Die Herabsetzung der Schwelle auf die Stufe der blossen Möglichkeit würde die Aufhebung der Rechtskraft des früheren Urteils demgegenüber unter allzu einfachen Bedingungen ermöglichen, während es aus den gleichen Gründen nicht angebracht erscheint, in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des früheren Urteils ausreichen zu lassen. Andererseits wäre es auch zu streng zu fordern, es müsse mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Änderung des früheren Urteils gerechnet werden, damit den Anforderungen der Revision genügt wäre (BSK StPO-Heer, N 4 ff. zu Art. 413 mit Hinweisen).

E. 3.3

Im Rahmen des Vollzugs gewonnene Erkenntnisse über den psychischen Zustand einer verurteilten Person, die allerdings in dieser Form bereits im Zeitpunkt des Hauptverfahrens bestanden haben müssen, fallen als Revisionsgrund in Betracht. Die blosser Behauptung, es liege eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, reicht dabei jedoch nicht aus. Der Gesuchsteller ist beweisbelastet (BSK StPO-Heer, Art. 410 N 72). Ein aufgrund vorgebrachter konkreter Anhaltspunkte eingeholtes neues Gutachten kann Anlass zur Wiederaufnahme geben, wenn es neue Tatsachen nachweist oder darzutun vermag, dass die tatsächlichen Annahmen im früheren Urteil ungenau oder falsch waren. Dabei kann es sich auch um ein Privatgutachten handeln (BGer 6B_413/2016 vom 2. August 2016 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Privatgutachten haben jedoch nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht eingeholt wurde. Nach der konstanten Praxis des Bundesgerichts, welche auch unter der Gel-

- 8 - tung der StPO nicht in Frage gestellt wird, sind Privatgutachten bloss Bestandteil der Parteivorbringen. Die Qualität von Beweismitteln kommt ihnen nicht zu. Immerhin können solche Unterlagen dazu dienen, einen Revisionsgrund glaubhaft zu machen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_215/2013 vom 27.01.2014 E. 1.2 mit Hinweisen; BSK StPO-Heer, N 64 zu Art. 410).

E. 3.4

Am 13. Mai 2016 beschloss die hiesige Kammer, ein ergänzendes Gutachten über das Vorliegen der Schuldfähigkeit des Gesuchstellers im Tatzeitpunkt einzuholen, und es wurde Dr. med. C._____ zur Gutachterin bestellt. Den Parteien wurde Frist zur Stellungnahme zur Gutachterin sowie zur Stellung von Ergänzungsfragen eingeräumt (Urk. 34). Am 15. Juni 2016 reichte die amtliche Verteidigerin zwei schriftliche Berichte zu den Akten und liess eine Zusatzfrage an die Gutachterin stellen (Urk. 36 und Urk. 37/1-2). Der Gutachtensauftrag wurde am 16. Juni 2016 erteilt (Urk. 38 und Urk. 39).

E. 3.5

Am 25. Juli 2016 erstattete Dr. med. C._____ ihr Gutachten (Urk. 41; nach- folgend: Gutachten C._____), welches den Parteien mit Präsidialverfügung vom 3. August 2016 zur Stellungnahme zugestellt wurde (Urk. 45). Der Privatkläger liess mit Eingabe seines Vertreters vom 5. August 2016 auf solche verzichten (Urk. 47), während die amtliche Verteidigerin mit Eingabe vom 25. August 2016 samt Beilagen zum Gutachten Stellung nahm (Urk. 48 und Urk. 49/1-3). Im Nach- gang reichte die amtliche Verteidigerin am 2. September 2016 weitere Unterlagen zu den Akten (Urk. 50 und Urk. 51/1-3). 4. Das Verfahren ist spruchreif.

- 5 - II. Revision 1.1. Die Revision oder Wiederaufnahme ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Entscheides führt und deshalb nur in engem Rahmen zulässig ist. Entsprechend streng sind die Voraus- setzungen (BSK StPO-Heer, N 4 und 9 zu Art. 410 StPO; Niklaus Schmid, Praxis- kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 410). 1.2. Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (lit. a), wenn der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (lit. b) oder wenn sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist (lit. c). Bei all diesen Revisi- onsgründen geht es allein um eine veränderte tatsächliche Grundlage des Urteils, grundsätzlich aber nicht um deren Bewertung und vor allem nicht um die rechtli- che Beurteilung (Niklaus Schmid, Handbuch StPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1591). 1.3. Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht ein- zureichen. Im Gesuch sind die angerufenen Revisionsgründe zu bezeichnen und zu belegen (Art. 411 Abs. 1 StPO). 2. Der Gesuchsteller macht zusammengefasst geltend, sein schlechter psychi- scher Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Tat sei im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt worden. Die Vorinstanzen hätten kein Gutachten im Sinne von Art. 20 StGB veranlasst, obschon damals bereits schwerwiegende psychische Störungen vorgelegen hätten, welche zu einem Freispruch oder zumindest zu ei- ner wesentlich milderen Strafe verbunden mit einer stationären/ambulanten Mas- snahme geführt hätten (Urk. 1). Der Gesuchsteller beruft sich damit auf den Revi-

- 6 - sionsgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO.

E. 4

Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie des vorinstanzlichen Ver- fahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen, eventualiter dem Ge- suchsteller höchstens zu einem Viertel aufzuerlegen und es sei dem Gesuchsteller für alle Verfahrensstufen eine angemessene Entschädi- gung des Kantons Zürich zuzusprechen."

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage der verminderten Schuldfähigkeit des Gesuchstellers zu den Tatzeitpunkten weder im erstinstanzlichen Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 22. März 2013 (Urk. 8/86) noch im an- gefochtenen Entscheid

des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 18. November 2013 (Urk. 8/106) thematisiert respektive geprüft wurde. Im zweitinstanzlichen Erkenntnis wurde vielmehr einzig erwogen, dass Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe weder vom Gesuchsteller geltend gemacht wurden noch ersichtlich seien. Es sei der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Gesuchsteller solche angesichts des erstellten Sachverhalts auch nicht mit Erfolg hätte geltend machen können (Urk. 8/106 S. 47). In beiden Verfahren wurde nicht in Betracht gezogen und damit auch nicht bewusst darauf verzichtet, ein Gutachten über den psychischen Gesundheitszustand des Gesuchstellers einzuholen. Im Rahmen der Strafzumessung zur versuchten schweren Körperverletzung gemäss Hauptdossier sowie der Delikte gemäss Nebendossier 5 wurde eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit wiederum verneint, die enthemmende Wirkung des vom Gesuchsteller konsumierten Alkohols jedoch als "spürbar" respektive "merklich" entlastend berücksichtigt (Urk. 8/106 S. 55 und 57).

E. 4.2

Sämtliche bei den Akten liegenden zeitlich nach dem Urteil vom 18. November 2013 erstellten Gutachten, Berichte oder Stellungnahmen sind keine neuen Beweismittel im Sinne der obigen Erwägungen. Zur Diskussion stehen jedoch allfällige durch diese Urkunden nachgewiesene neue Tatsachen (vgl. BSK StPO-Heer, Art. 410 N 62). Im Gegensatz zur in den verurteilenden Erkenntnissen berücksichtigten Alkoholisierung des Gesuchstellers wäre eine im Tatzeitpunkt bestehende psychische Störung nach dem Gesagten zweifelsohne im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO als neue Tatsache zu qualifizieren, auch wenn sie sich erst durch die nachträglich erstellten Urkunden ergeben würde. Sofern diese neue

- 9 - Tatsache zudem zur Annahme führen würde, dass die Schuldfähigkeit des Gesuchstellers im Tatzeitpunkt erheblich eingeschränkt war, wäre sie darüber hinaus – in Übereinstimmung mit den Vorbringen des Gesuchstellers (Urk. 1 S. 15 ff.) – grundsätzlich geeignet, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung des Beschuldigten (allenfalls in Verbindung mit der Anordnung einer Massnahme) zu bewirken und daher erheblich im Sinne der Revisionsbestimmung. Es ist mithin im Folgenden zu prüfen, ob es dem Gesuchsteller mit den seit dem Entscheid der Berufungskammer erhältlich gemachten Beweismitteln gelingt, eine derart relevante Einschränkung seiner Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt zu beweisen. 5.1. In Entsprechung des eingangs erwähnten Antrags der amtlichen Verteidigung wurde im parallel zum vorliegenden Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich,

E. 8

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass in diesem Verfahren nicht über den aktuellen Gesundheitszustand des Gesuchstellers zu befinden war. Zu entscheiden, ob die momentane gesundheitliche Verfassung des Gesuchstellers den Vollzug der Freiheitsstrafe zulässt und/oder diese in eine Massnahme umzuwandeln ist, ist Gegenstand des laufenden Verfahrens des Bezirksgerichts Zürich. III. Kosten und Entschädigung Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Gesuchstellers gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

- 19 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.